

Möbelspediteur:

Merkblatt

Haftung und Versicherungsmöglichkeit für die Beförderung von Umzugsgut

(Alte Anschrift)

für _____
Name, Vorname Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort

(Neue Anschrift)

Umzug am _____ nach _____
Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort

Haftungshinweise / Haftungsvereinbarungen

Innerdeutsche Umzugsverkehre

Der Möbelspediteur haftet nach dem Umzugsvertrag für Schäden und Verluste nach Maßgabe der Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Handelsgesetzbuches (HGB) in der ab 1. Juli 1998 geltenden Fassung. Besondere Bedingungen für Umzugsgut sind im Zweiten Unterabschnitt geregelt. Sie finden nur im innerdeutschen Straßengüterverkehr zwingend Anwendung. Nach dem Gesetz ist die Haftung begrenzt auf 620 EUR je Kubikmeter, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird. Es kann eine weitergehende Handlung gegen Zahlung eines entsprechenden Entgels bis zu einem angegebenen Wert vereinbart werden. Darüber hinaus kann auch eine Transportversicherung über den angegebenen Wert gegen Zahlung eines entsprechenden Beitrages vereinbart werden.

Inneneuropäische Umzugsverkehre

Für Transporte von Umzugsgut von und nach Orten innerhalb Europas wird auch für den ausländischen Streckenanteil die Haftung nach dem HGB einschließlich der weitergehenden Haftung und/oder Transportversicherung übernommen.

Beförderung von Umzugsgut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln

Auch in diesem Fall sind die Vorschriften des HGB für die Beförderung von Umzugsgut anzuwenden. Die verschiedenen Haftungsmodi unterschiedlicher Frachtführer sind nur dann anzuwenden, soweit für die Teilstrecke, auf der der Schaden eingetreten ist, Bestimmungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Übereinkommens gelten. In diesem Fall muss der Beweis für das Ereignis auf einer bestimmten Teilstrecke geführt werden.

Das Verhalten bei Entladung und im Schadenfall ist ausführlich in den Haftungsinformationen dargestellt. Hier wird auch auf die entsprechende Ausschlussfristen hingewiesen, die gesetzlich geregelt sind.

Weitergehende Haftung / Transportversicherung

(= gewünschte Haftung bitte ankreuzen)

Um die Beschränkung der Haftung auf 620 EUR je Kubikmeter zu erweitern und um ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist der Gesamtwert des zu transportierenden Umzugsgutes anzugeben.

- Vom Absender angegebener Wert des Umzugsgutes _____ EUR
 abzüglich Haftung des Möbelspediteurs bei _____ Kubikmeter ./ . _____ EUR
 weitergehende Haftung (entgeltspflichtig) _____ EUR
 beitragspflichtige zusätzliche Transportversicherung _____ EUR

Mit diesem Merkblatt zeigt Ihnen der Möbelspediteur an, dass er seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Abdeckung seiner Haftung und der Verpflichtung zur Information des Absenders nachgekommen ist.

Ich/Wir habe(n) von den vorstehenden Hinweisen, den Haftungsinformationen auf der Rückseite und ggf. den Vertragsbedingungen zur Transportversicherung zustimmend Kenntnis genommen. Falls der Empfänger des Umzugsgutes ein Dritter sein wird, werde(n) ich/wir diesen informieren, wie er sich bei Entladung und im Schadenfall zu verhalten hat, um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde / Auftraggeber

Versicherer:



VGH Versicherungen
 Landschaftliche Brandkasse Hannover
 30140 Hannover

Versicherungs-Nr.

0109 - _____

Haftungsinformationen des Möbelspediteurs einschließlich Haftungsvereinbarung und Transportversicherung gemäß § 451 g HGB

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im Folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620 EUR je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadenersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadenfeststellung zu ersetzen.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen;
7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, derzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftung der Leute

Werden Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehendere als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung eines gesonderten Beitrages zu versichern.

Schadenanzeige

Um das **Erlöschen von Ersatzansprüchen** zu verhindern, ist Folgendes zu beachten:

- Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf **äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste** zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadenprotokoll - spezifiziert - festzuhalten oder dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.
- **Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste** müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.
- Pauschale Schadenanzeigen genügen in keinem Fall.
- Ansprüche wegen **Überschreitung der Lieferfristen** erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.
- Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie - um den Anspruchsverlust zu verhindern - in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Die Übermittlung der Schadenanzeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.
- Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z. B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z. B. Feuergefahrlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).